

## 1. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Halsbrücke

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 wird durch Beschluss des Gemeinderates Halsbrücke vom 09.08.2018 folgende 1. Änderung der Polizeiverordnung verordnet:

### § 1 Änderungen

#### (1) Präambel

Die Ermächtigungsgrundlage in der Präambel wird um § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes ergänzt.

#### (2) § 5 Absatz 4

alt: Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

neu: Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) sowie des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### (3) § 11 Absatz 2

alt: Die Vorschriften des ... (Geräte- und Maschinenverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

neu: Die Vorschriften des ... (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### (4) § 14 Absatz 5

Alt: Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen werden von dieser Regelung nicht berührt.

neu: Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen sowie des **Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) sowie des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)**, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen werden von dieser Regelung nicht berührt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, 10.08.2018

Beger  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, 10.08.2018

Beger  
Bürgermeister

(Siegel)